

99009044261000, 99009044261000

Wahrnehmung der Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen mitteilen

Heruntergeladen am 16.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/527658332/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99009044261000, 99009044261000
Leistungsbezeichnung I	Wahrnehmung der Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen mitteilen
Leistungsbezeichnung II	Wahrnehmung der Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen mitteilen
Typisierung	2 - Bundesauftragsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Röntgeneinrichtung, Abmeldung, SSV, Wechsel, Benennung, Mitteilung, Strahlenschutzverantwortliche, Strahlenschutzverantwortlicher
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Atomare Angelegenheiten (009)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Vorschriften für und Anforderungen an Erzeugnisse
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	28.11.2023
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/strlsgg/_69.html https://www.gesetze-im-internet.de/strlsgg/_69.html
Teaser	Ändert sich der Strahlenschutzverantwortliche, müssen Sie dies der zuständigen Behörde mitteilen.
Volltext	<p>Sie beabsichtigen die Benennung, den Wechsel oder die Abmeldung der vertretungsberechtigten Person, die die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt?</p> <p>In diesem Fall müssen Sie eine Mitteilung an die zuständige Behörde übersenden.</p> <p>Der Antrag kann online oder in Papierform gestellt werden.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Nachweis mit Angaben, die es ermöglichen zu prüfen, ob der Strahlenschutzverantwortliche zuverlässig ist • Nachweis der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz ggf. Aktualisierungen
Voraussetzungen	Der Mitteilung müssen die entsprechenden Nachweise beiliegen.
Kosten	Die Kosten sind abhängig davon, ob Genehmigungen geändert werden müssen oder beispielsweise nur eine formlose Bestätigung versendet werden muss.
Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none"> • Sie senden die Mitteilung über den Strahlenschutzverantwortlichen in Ihrem Unternehmen, inklusiver aller Angaben und Nachweise, an die zuständige Behörde. • Diese registriert und bearbeitet Ihre Mitteilung samt den eingegangenen Nachweisen.

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Fehlen Angaben oder Nachweise, kommt die Behörde mit einer Anfrage auf Sie zu. • Sind alle Angaben und Nachweise vollständig, entscheidet die Behörde über Ihren Antrag und sendet Ihnen einen entsprechenden Bescheid.
Bearbeitungsdauer	Abhängig von den eingereichten Unterlagen und Nachweisen (Vollständigkeit - Qualität)
Frist	
weiterführende Informationen	<p>https://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/startseite/verkehrsschutz/strahlenschutz_übersicht/ionisierende_strahlung_radioaktivität_und_röntgenstrahlung/röntgenstrahlung/sicherheit-bei-roentgeneinrichtungen-und-stoerstrahlern-52035.html</p> <p>https://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/startseite/verkehrsschutz/strahlenschutz_übersicht/ionisierende_strahlung_radioaktivität_und_röntgenstrahlung/röntgenstrahlung/sicherheit-bei-roentgeneinrichtungen-und-stoerstrahlern-52035.html</p>
Hinweise	Bei einer juristischen Person sind alle vertretungsberechtigten, natürlichen Personen zu benennen und die Ansprechperson für die Behörde zu kennzeichnen.
Rechtsbehelf	Klage
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Mitteilung über die Wahrnehmung der Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen Entgegennahme <ul style="list-style-type: none"> • Strahlenschutzverantwortlicher ist, wer <ul style="list-style-type: none"> • einer Genehmigung nach § 10, § 12 Absatz 1, § 25 oder § 27, einer Genehmigung nach den §§ 4, 6, 7 oder 9 des Atomgesetzes, der Planfeststellung nach § 9b des Atomgesetzes oder der Genehmigung nach § 9b Absatz 1a des Atomgesetzes bedarf, <ul style="list-style-type: none"> • eine Tätigkeit nach § 5 des Atomgesetzes ausübt, • eine Anzeige nach den §§ 17, 19, 22, 26, 50, 52, 56 oder 59 zu erstatten hat oder • auf Grund des § 12 Absatz 4 keiner Genehmigung nach § 12 Absatz 1 Nummer 3 bedarf. • Handelt es sich bei dem Strahlenschutzverantwortlichen um eine juristische Person oder um eine rechtsfähige Personengesellschaft, so werden die Aufgaben des

Modul	Sachverhalt
	<p>Strahlenschutzverantwortlichen von der durch Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berechtigten Person wahrgenommen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Besteht das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei sonstigen Personenvereinigungen mehrere vertretungsberechtigte Personen vorhanden, so ist der zuständigen Behörde mitzuteilen, welche dieser Personen die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt. • Die Benennung, der Wechsel oder die Abmeldung der Person, die die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt, ist der Behörde mitzuteilen • Zuständig: Staatliche Gewerbeaufsichtsämter (Braunschweig, Celle, Cuxhaven, Emden, Hannover, Hildesheim, Göttingen, Lüneburg, Oldenburg, Osnabrück): Abhängigkeit der Postleitzahl • Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG): Tätigkeiten und Einrichtungen, die unter das Bundesberggesetz fallen
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	<p>Formulare vorhanden: Nein</p> <p>Schriftform erforderlich: Nein</p> <p>Formlose Antragsstellung möglich: Ja</p> <p>Persönliches Erscheinen nötig: Nein</p>
Ursprungsportal	<p>Communicate the performance of the duties of the radiation protection officer, Wahrnehmung der Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen mitteilen</p>